



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 3. Mai 2023

Nummer 17

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ .....	415
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke im Land Brandenburg .....	416
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2023 .....	418
Góspodárske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2023 .....	419
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) .....	420
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/ dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2023 - PFR 2023) .....	430
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ .....	434
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Brandenburgischer IT-Dienstleister</b>	
Anzeige der Außerbetriebnahme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der eID- und IT-Basiskomponentenverordnung .....	435

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg .....	436

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“**

Vom 31. März 2023

Das zuletzt am 15. März 2023 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ist nach seinem § 6 am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 31. März 2023

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

### **Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

- nachstehend Bund genannt -,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Kultur und Europa

- nachstehend Berlin genannt -

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachstehend Brandenburg genannt -

schließen das folgende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

- nachstehend Stiftung genannt -:

#### § 1

(1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung nach Maßgabe ihrer Haushalte jeweils anteilig eine jährliche Zuwen-

dung zum Ausgleich des Betriebs- und Investitionshaushaltes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Die Stiftung erhält in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 eine jährliche Zuwendung in Höhe von mindestens 47.893.300 Euro. Davon entfallen auf den Bund mindestens 19.988.000 Euro, auf Brandenburg mindestens 16.921.300 Euro sowie auf Berlin mindestens 10.984.000 Euro.

(3) Die unterschiedlichen Verfahren der Haushaltsaufstellung der vertragschließenden Seiten finden insofern Berücksichtigung, als dass Zuwendungen den in Abs. 2 festgelegten Betrag überschreiten können.

(4) Die Stiftung erhält die Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

#### § 2

Jede der vertragschließenden Seiten kann über ihren jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen.

#### § 3

(1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung. Die Durchführung von Baumaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes.

(2) Brandenburg koordiniert alle zuwendungsrelevanten Belange der vertragschließenden Seiten.

(3) Die Verwendungsnachweise werden durch Brandenburg geprüft.

(4) Zuständige staatliche Bauverwaltung ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.

(5) Zuständiger Rechnungshof ist der des Sitzlandes der Stiftung. Er unterrichtet den Bundesrechnungshof und den Rechnungshof von Berlin, deren Rechte nach § 91 der jeweiligen Haushaltsordnungen unberührt bleiben. Der Rechnungshof des Sitzlandes soll insbesondere bei den in Berlin gelegenen Schlössern und Gärten mit dem Rechnungshof von Berlin zusammenarbeiten.

#### § 4

(1) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zu regelnden Auflagen in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:

- Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung des Sitzlandes der Stiftung in der jeweils aktuell gültigen Fassung,

- Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
- einheitliches Berichtswesen,
- einheitliche zeitliche Zweckbindung für alle Anschaffungen.

(2) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass ein Schwerpunkt der Förderung in der Sicherung eines angemessenen Bauunterhaltes für die Stiftungliegenschaften besteht. Sie wirken darauf hin, dass in den Haushaltsplänen der Stiftung entsprechende Festlegungen zur Sicherstellung eines angemessenen Bauunterhaltes getroffen werden.

#### § 5

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Finanzierungsabkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der Stiftung und den Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens verhandeln.

#### § 6

Das Abkommen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 15. März 2023

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Claudia Roth

Für das Land Berlin  
Der Senator für Kultur und Europa

Klaus Lederer

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Manja Schüle

## **Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke im Land Brandenburg**

Vom 4. April 2023

### **1 Rechtsgrundlage, Zuweisungszweck**

Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung festgestellt.<sup>1</sup> Die Notsituation ist unter anderem in der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit und der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise begründet.

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuweisungen für Maßnahmen, die zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der beiden Studentenwerke des Landes Brandenburg beitragen oder dies erwarten lassen. Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Der Zuweisungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der Studentenwerke beitragen oder dies erwarten lassen.

Gefördert werden im Einzelnen:

#### **2.1 Maßnahmen zur Reduzierung des externen Energiebedarfs, beispielsweise**

- Photovoltaik-, Biogasanlagen oder Wärmepumpen (für den Eigenverbrauch),
- Solarthermie,
- Speicheranlagen,
- Energiemanagementsysteme (Hard- und Software) und -beratung,
- Speicher- und Servertechnik.

<sup>1</sup> Vgl. Beschlussprotokoll gemäß § 96 der Geschäftsordnung der 77. Sitzung des Landtages Brandenburg am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, und am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, BePr 7/77, S. 22.

## 2.2 Bauliche Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, beispielsweise

- Sanierung von Heizungsanlagen, raumluftechnischen Anlagen, Innen- und Außenbeleuchtung,
- Austausch der Fenster und Türen,
- Dämmung (zum Beispiel Fassade, Dach).

## 2.3 Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten der Studentenwerke und in den studentischen Wohneinheiten, sofern sie zur Energieeinsparung beiträgt.

### 3 Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind die beiden Studentenwerke im Land Brandenburg.

### 4 Zuweisungsvoraussetzung

#### 4.1 Die Maßnahme muss einen Beitrag zur Stärkung der Energieresilienz (Nummern 2.1 bis 2.3) der Studentenwerke im Land Brandenburg leisten.

#### 4.2 Energieberatung nach Nummer 2.1 ist nur dann förderfähig, wenn sie zur Bewältigung der aktuellen Krise beiträgt oder dies erwarten lässt.

#### 4.3 Eine Ersatzbeschaffung von Geräten nach Nummer 2.3 ist nur dann förderfähig, wenn das zu ersetzende Gerät mindestens fünf Jahre genutzt wurde und mit dem neuen Gerät eine Energieeinsparung von mindestens 30 Prozent erreicht werden kann.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Bewilligung

#### 5.1 Zuweisungsart: Projektförderung

#### 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

#### 5.3 Finanzierungsform: Zuweisung

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuweisungsfähig sind alle dem Gegenstand der Förderung zuzuordnenden Ausgaben, welche zur Erreichung des Zuweisungszwecks notwendig sind.

#### 5.5 Höhe der Förderung

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 werden zuweisungsfähige Ausgaben ab einer Höhe von 20 000 Euro gefördert.

#### 5.6 Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Die Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. November 2024. Verlängerungen werden nicht gewährt.

## 5.7 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Personalausgaben der Zuweisungsempfänger,
- Grundstücke,
- Fahrzeuge aller Art,
- Entsorgung von Altgeräten und Ähnlichem,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge, es sei denn, dass sie für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich sind,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Reisekosten,
- Barzahlungen.

### 6 Sonstige Zuweisungsbestimmungen

#### 6.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Antragsteller darf mit Inkrafttreten der Richtlinie mit der Durchführung der Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuweisung ab, das finanzielle Risiko liegt beim Zuweisungsempfänger.

#### 6.2 Eigenleistungen und Leistungen verbundener und verflochtener Unternehmen

Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen und verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuweisungsfähig.

#### 6.3 Für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Genehmigungen

Soweit erforderlich, sind für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der Bewilligung der Zuweisung vorliegen. Das gilt nicht für die Förderungen von baulichen Maßnahmen nach Nummer 2.2. Die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen müssen vor der ersten Auszahlung der Zuweisung für einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden.

#### 6.4 Geförderte bauliche Anlagen und Geräte

Die geförderten baulichen Anlagen und Geräte müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuweisungsempfänger für den Zuweisungszweck genutzt werden und die Geräte im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

#### 6.5 Verträglichkeit mit anderen Förderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme eine weitere Förderung aus

anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuweisungszweck erfolgt. Eine Förderung wird jedoch dann gewährt, wenn die Mittel des Landes zur Kofinanzierung anderer Mittel eingesetzt werden sollen und der Finanzierungsanteil der anderen Mittelgeber den Anteil des Landes übersteigt.

## 6.6 Nebenbestimmungen

Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen werden, finden auf Zuweisungen die Regelungen der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, welche als Anlage dem Zuweisungsbescheid beigefügt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde ([www.ilb.de](http://www.ilb.de)) zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde postalisch bis zu einem veröffentlichten Stichtag einzureichen. Der Antragszeitraum wird durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bekannt gegeben. Die in dieser Richtlinie genannten Zuweisungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller in geeigneter Weise plausibel darzulegen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuweisung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung über die Art der Ausführung, der Ausgaben sowie eines Zeitplans). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Gemäß Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuweisung nach Mittelanforderung in Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P oder Nummer 4 NBest-Bau einzureichen. Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten

Formulare sind zu verwenden. Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuweisungsbescheid festgelegt.

### 7.5 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuweisungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuweisungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuweisungsempfängern im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 13. April 2023

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 8. Dezember 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und niedersorbischer Sprache insgesamt bekannt gegeben.

### **Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2023**

vom 8. Dezember 2022

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stif-

tung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 8. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2023 werden auf 31.005.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	11.958.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	7.972.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3.986.000 Euro

Gesamtbetrag der Zuschüsse 23.916.000 Euro

weitere Zuschüsse für den Strukturwandel nach InvKG

Bund	in Höhe von	4.230.000 Euro
------	-------------	----------------

und für Digitalisierungsprojekte 2023

Bund	in Höhe von	195.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	130.000 Euro

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland	25.000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen	157.400 Euro
zweckgebundene Mittel aus dem Vorjahr	1.610.000 Euro*

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von 4.102.383 Euro

§ 5

**Stellenplan 2023**

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	AT	1
		14	1,5
		13	1,75
		11	1

\* Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Finanzierung der für die Antragstellung nach RL InvKG notwendigen Planungsleistungen für das Vorhaben „Sorbisches Wissensforum am Lauenareal“ i. H. v. insgesamt 1.700,0 Tsd. Euro

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen		
428 60	Beschäftigte	10	1		
		9	9		
		8	3,5		
		5	1		
		13	0		
		10	1		
		8	1		
		5	3		
		428 70	Beschäftigte	8	5
		428 80	Beschäftigte	13	1
428 90	Beschäftigte	9	1		
		12	0,5		
428 99	Beschäftigte	9	2,25		
		8	1		
428 21	Azubi		1		
Personalsoll gesamt			36,5		

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bautzen, den 8. Dezember 2022

Šenkec/Schenk  
Vorsitzende des Stiftungsrates

**Góspodařske wustawki Založby za serbski lud  
za lěto 2023**

wót 8. decembra 2022

Wótpowědujucy Statnemu dogronju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwrjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. S. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego góspodařskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwajonej wersiji (SächsGVBl. S. 153), kótaraž jo se slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 21. maja 2021 (SächsGVBl. S. 578) změniła, wobzamkno Založbowa rada dnja 8. decembra 2022 slědujuce góspodařske wustawki za góspodařske lěto 2023.

§ 1

Nabranksi a wudanksi Založby za serbski lud w lěše 2023 póstajiju se na 31.005.000 eurow.

§ 2

Založba za serbski lud dóstanjo pšiplašonki wót		
Zwězka	we wusokosći	11.958.000 eurow
Lichotnego stata Sakska	we wusokosći	7.972.000 eurow
Kraja Bramborska	we wusokosći	3.986.000 eurow
cełkowna suma pšiplašonkow		23.916.000 eurow

dalšne pšiplašonki pó InvKG wót

Zwězka we wusokosci 4.230.000 eurow

a za projekty digitalizacije wót

Zwězka we wusokosci 195.000 eurow

Lichotnego stata Sakska we wusokosci 130.000 eurow

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžu se wušej togo

nabranki z dawkow w tukraju 25.000 eurow

dalšne zarědniske nabranki 157.400 eurow

wězane zbytnje srědky lošnskego lěta 1.610.000 eurow\*

§ 4

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanju wudankow w naslědnych lětach

we wusokosci 4.102.383 eurow

§ 5

**Plan žělowych měštnow 2023**

titul	pomjenjenje	mytowa kupka	měštna
428 01	pšistajone	AT	1
		14	1,5
		13	1,75
		11	1
		10	1
		9	9
		8	3,5
428 60	pšistajone	5	1
		13	0
		10	1
		8	1
428 70	pšistajone	5	3
		8	5
		13	1
428 80	pšistajone	9	1
428 90	pšistajone	12	0,5
		9	2,25
428 99	pšistajone	8	1
428 21	wuknjeńc		1
cełkowny personal			36,5

Góspodařske wustawki plaše wót 1. januara 2023.

Budyšin, dnja 8. decembra 2022

Šenkec  
pšedsedařka Załožboweje rady

\* Financielna pódpěra Lichotnego stata Sakskeje k financěrowanju planowańskich wugbašow za pšedewžeše „Serbski forum wědy na Lawskem arealu“. Toš te su za stajenje požedanja pó RL InvKG trjebne. Wusokosc wugótujo dogromady 1.700,0 tysac euro.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)**

Vom 6. April 2023

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 24 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), der regionalen Innovationsstrategie sowie des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beziehungsweise des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> sowie Forschungseinrichtungen<sup>2</sup> im Verbund<sup>3</sup> mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen für Vorhaben

- der industriellen Forschung,
- der experimentellen Entwicklung,

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

<sup>3</sup> Ein Verbund bezeichnet die schriftlich fixierte und verbindliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Projektpartnern (voneinander unabhängige Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) zur Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes. Die jeweiligen Projektpartner eines Verbundes müssen angemessene, eigenständige Projektbeiträge leisten. Bei Verbänden mit Forschungseinrichtungen soll der Anteil der Unternehmen am gesamten Verbundvorhaben mehr als 50 Prozent betragen.

- der Marktvorbereitung/Markteinführung,
- von Prozess- und Organisationsinnovationen sowie
- Durchführbarkeitsstudien.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen

- Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nach Artikel 25 beziehungsweise Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind,

oder

- De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung

dar. Die jeweiligen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der De-minimis-Verordnung müssen bei Förderungen für Unternehmen in jedem Einzelfall vorliegen.

Beihilfenfreie Förderungen von Forschungseinrichtungen erfolgen ausschließlich zur Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere gemäß Nummer 2.1.1. des FuEuI-Unionsrahmens<sup>4</sup> sowie Randnummer 31 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).<sup>5</sup> Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, sind die wirtschaftlichen und die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse voneinander zu trennen, sodass eine Subventionierung der wirtschaftlichen Tä-

tigkeit ausgeschlossen ist. Der Nachweis der Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtung geführt werden. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine Forschungseinrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Über die Forschungseinrichtung dürfen keine mittelbaren staatlichen Beihilfen an Unternehmen gewährt werden.<sup>6</sup>

1.4 Ziel der Förderung ist die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Innovationsintensität der brandenburgischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg definierten Cluster und deren Masterpläne.

Damit verbunden soll die Erhöhung der Anzahl nachhaltiger, neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die Erhöhung des Anteils der Aufwendungen für die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen an den Gesamtaufwendungen und die Erhöhung des Umsatzanteils neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen am Gesamtumsatz erreicht werden.

Nachhaltige Innovationen und Vorhaben, die geeignet erscheinen, direkt oder indirekt einen Beitrag zu der Erreichung der übergeordneten Klimaschutzziele zu leisten, sind ausdrücklich erwünscht.

Angestrebt sind insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft - auch unter Berücksichtigung von Akteuren außerhalb von Brandenburg - und somit der Technologietransfer, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Brandenburg zu verstärken und zu beschleunigen. Internationale Kooperationen sind ausdrücklich eingeschlossen. Dies soll auch zur Erhöhung der Anzahl der Veröffentlichungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder durch qualifiziertes Personal führen. Durch die Förderung sollen regionale Kompetenzen gebündelt, leistungsfähige Kooperationsstrukturen gestärkt, herausragende Kompetenzen der Brandenburger Wissenschaft in die Anwendung gebracht und dadurch Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum nachhaltig stabilisiert und erhöht werden.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung und Durchführung, Begleitung und Evaluierung

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (2014/C 198/01).

<sup>5</sup> Hierfür gilt insbesondere: Forschungsdienstleistungen oder Forschung und Entwicklung, die im Auftrag von Unternehmen ausgeführt wird, gelten nicht als unabhängige Forschung und Entwicklung.

<sup>6</sup> Hierfür gilt insbesondere Nummer 2.2. des FuEuI-Unionsrahmens; unter anderem sind neben weiteren Voraussetzungen die Anforderungen an eine „wirksame Zusammenarbeit“ aus Randnummer 15 Buchstabe h und Nummer 2.2.2. Randnummer 27 des FuEuI-Unionsrahmens bei Verbundprojekten zu beachten.

der Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung oder Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen. Die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind

- 2.1 Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Aufwendungen in der industriellen Forschung und/oder der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 85 und 86 AGVO. Die Planung des Projektes erfolgt in zu definierenden Arbeitspaketen, wobei darauf zu achten ist, dass die einzelnen Arbeitspakete jeweils vollständig einer der nachfolgenden Phasen zuzuordnen sind:

### 2.1.1 Phase der industriellen Forschung

Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

### 2.1.2 Phase der experimentellen Entwicklung

Die Phase der experimentellen Entwicklung bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhan-

dener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- 2.2 Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 87 AGVO durch externe Dienstleister (Unternehmen oder Forschungseinrichtungen) zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten

Durchführbarkeitsstudien umfassen die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten.

- 2.3 Projekte der Marktvorbereitung und der Markteinführung

Die Marktvorbereitung und die Markteinführung umfassen sowohl die abschließende, marktnahe Produktentwicklung (zum Beispiel Produktdesign und Produktgestaltung) als auch die Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung des Produktes (Serienfertigung) sowie die Überführung von technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in die kommerzielle Umsetzung und die Marketing- und Vertriebstätigkeiten.

Eine Förderung dieser Projekte ist nur als De-minimis-Beihilfe<sup>7</sup> zulässig.

- 2.4 Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 96 und 97 AGVO (Förderung grundsätzlich nur in Wettbewerbsverfahren)

Unter Prozessinnovation ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen zu verstehen.

Organisationsinnovationen beinhalten die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

- 2.5 Projekte nach den Nummern 2.1 bis 2.4 werden auch im Rahmen von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperationsvorhaben von brandenburgischen Unternehmen mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Union ansässig sind, gefördert, wobei das geförderte Projekt zur Erreichung des Zuwendungsziels der Richtlinie beitragen muss.

Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programmgebiets selbst die Mittel in die Kooperation mit ein, zum Beispiel im Rahmen der Durchführung von Spiegelprojekten (in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt).

- 2.6 Projekte von Unternehmen werden nur gefördert, wenn die geplanten zuwendungsfähigen Projektausgaben bei Durchführbarkeitsstudien nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie mindestens 10 000 Euro und im Übrigen mindestens 25 000 Euro umfassen.
- 2.7 Die Laufzeit eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Laufzeit von Durchführbarkeitsstudien soll sechs Monate nicht überschreiten.
- 2.8 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen an Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO beziehungsweise außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis-Verordnung nach Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

### 3 Zuwendungsempfangende

- 3.1 Zuwendungsempfangende sind

- 3.1.1 für Zuschüsse:

rechtlich selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie.

- 3.1.2 für Darlehen:

rechtlich selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen.

- 3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Land Brandenburg haben.

- 3.3 Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, sind nur zuwendungsberechtigt für eine Förderung von FuEuI-Projekten im Sinne von Artikel 25 AGVO. Diese sind grundsätzlich beziehungsweise bei Förderungen aus dem EFRE immer im Verbund mit mindestens einem KMU aus Berlin oder Brandenburg durchzuführen.

- 3.4 Forschungseinrichtungen sind nur für ihren Anteil an einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Verbund mit mindestens einem Unternehmen aus dem Land Brandenburg oder Berlin zuwendungsberechtigt. Soweit es sich um Unternehmen handelt, die die KMU-Definition nicht erfüllen, muss bei einer Förderung aus dem EFRE das Vorhaben mindestens mit einem KMU aus Berlin oder Brandenburg im Verbund durchgeführt werden.

- 3.5 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geplanten Projektergebnisse müssen plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung im Land Brandenburg sein.

- 4.2 Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.

<sup>7</sup> Die Regelungen und Beschränkungen einer De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Insbesondere darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro brutto).

- 4.3 Die Bonität der Antragstellenden ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist nachzuweisen.
- 4.5 Bei Verbundvorhaben muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der neben den Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Entwurfes zunächst ausreichend.
- 4.6 Der Antrag mit allen erforderlichen Inhalten gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO muss schriftlich vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt und dessen Eingang von der ILB bestätigt worden sein.
- 4.7 Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes, der EU sowie landesspezifischer Programme sollen vorrangig genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich mit Landesmitteln finanzierte Programme, die nachrangig zu nutzen sind.
- 4.8 Bei Unternehmen ist die Förderung in der Regel auf zwei laufende, gemäß dieser Richtlinie geförderte Projekte begrenzt.

Die Verwertung der Ergebnisse aus früheren nach diesem Programm geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten wird bei der Entscheidung über eine weitere Förderung berücksichtigt.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird

an **Forschungseinrichtungen** als Zuschuss für die Phasen

- industrielle Forschung und/oder
- experimentelle Entwicklung

und an **Unternehmen** als Zuschuss für

- die Phase der industriellen Forschung,
- Durchführbarkeitsstudien,
- Prozess- und Organisationsinnovationen und

grundsätzlich als Darlehen für

- die Phase der experimentellen Entwicklung und
- die Marktvorbereitung und die Markteinführung

gewährt.

Zuschüsse an Unternehmen können auch für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung gewährt werden, sofern es sich um FuE-Projekte handelt, die im Ergebnis von thematischen Wettbewerben zur Förderung beantragt werden. Details zu dem der Förderung vorausgegangenem Wettbewerbsverfahren werden durch oder beauftragt durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium gesondert bekannt gegeben. Darüber hinaus kann in besonders begründeten Einzelfällen bei Feststellung eines übergeordneten Standortinteresses nach Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums für die Phase der experimentellen Entwicklung ein Zuschuss gewährt werden. Ein übergeordnetes Standortinteresse kann insbesondere dann festgestellt werden, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein strukturbestimmendes Unternehmen handelt und das Projekt ohne eine Zuschussförderung für die Phase experimentelle Entwicklung nicht durchgeführt werden könnte.

Die Förderung für Projekte der Marktvorbereitung und der Markteinführung wird ausschließlich in Form eines Darlehens gewährt, das den Vorgaben der De-minimis-Verordnung genügt.

### 5.4 Bemessungsgrundlage/Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Projektausgaben (bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer):

#### 5.4.1 Projektbezogene Personalausgaben

Als projektbezogene Personalausgaben werden je Vollzeitbeschäftigten höchstens 100 000 Euro pro Jahr berücksichtigt.

Bei Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden das Arbeitnehmerbrutto und zur Abgeltung der anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Arbeitnehmer-Bruttopersonalausgaben als förderfähig berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist das Arbeitnehmerbrutto in dem Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Projekt tätig wird. Auf diese Höhe sind die förderfähigen Ausgaben im Weiteren begrenzt.

Bei öffentlich grundfinanzierten Hochschulen kann das individuelle Arbeitgeberbruttogehalt berücksichtigt werden.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostenätzen, die von einem Wirt-

schaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden.<sup>8</sup>

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Besserstellungen sind zugelassen, soweit die Beschäftigung bei den Zuwendungsempfängenden nach einem Tarifvertrag des Bundes oder der Kommunen (TVöD), der Länder (TV-L) erfolgt.

Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Für Darlehen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

5.4.2 Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen

5.4.3 Projektbezogene Materialausgaben

5.4.4 Sonstige projektbezogene Einzelausgaben

Hierzu gehören insbesondere folgende Ausgaben:

- Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Bei im Projektzeitraum bestellten, angeschafften und installierten Anlagen und Geräten mit einem Anschaffungspreis von mindestens 2 500 Euro und mehr ist nur der Wertverlust - vergleichbar den Abschreibungen - innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig. Der Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht zuwendungsfähig.

Bei Forschungseinrichtungen sind Investitionsausgaben einschließlich gegebenenfalls anfallender Installationsausgaben in Höhe der Anschaffung zuwendungsfähig, sofern den Forschungseinrichtungen nicht beihilfebehaftete Zuwendungen gewährt werden. Die Anlagen dürfen auch nach dem Durchführungszeitraum ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt werden.

- Ausgaben für die projektbezogene Nutzung von Anlagen und Geräten (Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption), soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

- Projektbezogene Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind, ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden und bei KMU beziehungsweise im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen bei Forschungseinrichtungen anfallen.

5.4.5 Sonstige projektbezogene Ausgaben für die Marktvorbereitung/Markteinführung

5.4.6 Indirekte Projektausgaben

Die indirekten Ausgaben werden bei Zuschüssen durch eine Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können bei Zuschüssen die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 Prozent anerkannt werden.<sup>9</sup>

5.4.7 Wird die Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt, kann zur Vereinfachung der Abrechnung der förderfähigen Ausgaben gemäß den Nummern 5.4.2 bis 5.4.6 bei Vorhaben, die aus dem EFRE finanziert werden, die Anwendung eines Pauschalsatzes von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben als Bemessungsgrundlage beantragt werden, um diese Restkosten des Vorhabens abzudecken. Ein Nachweis der Restkosten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

<sup>8</sup> Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen. Nach Vorlage des Wirtschaftsprüferberichts für das erste Jahr der Projektlaufzeit und der erforderlichen Unterlagen je Mitarbeiter werden die Personaldurchschnittskostenätze für die gesamte Laufzeit des Vorhabens festgesetzt. Durch den Wirtschaftsprüfer ist zu testieren, dass die verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen förderfähig sind.

<sup>9</sup> Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41 LSP). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

## 5.4.8 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

## 5.5 Höhe der Zuwendung

## 5.5.1 Die Förderung durch Zuschüsse ist auf insgesamt 3 Millionen Euro je Antrag begrenzt.

Die Förderung durch Darlehen beträgt maximal 3 Millionen Euro je Antrag.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Rahmen der Schwellenwerte gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, nach Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums überschritten werden.

## 5.5.2 Antragstellende haben einen Eigenanteil zu erbringen.

## 5.5.3 Für FuE-Vorhaben sind folgende maximale Grundfördersätze, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, möglich:

Vorhaben in der Phase

- industrielle Forschung: 50 Prozent
- experimentelle Entwicklung: 25 Prozent
- Durchführbarkeitsstudien: 50 Prozent.

## 5.5.4 Die benannten Grundfördersätze gemäß Nummer 5.5.3 können um einen KMU-Bonus erhöht werden

- 20 Prozent für kleine Unternehmen<sup>10</sup>
- 10 Prozent für mittlere Unternehmen<sup>11</sup>.

Die benannten Grundfördersätze gemäß Nummer 5.5.3 können um einen weiteren Bonus von 15 Prozent erhöht werden, wenn eine der in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b

AGVO genannten Voraussetzungen<sup>12</sup> erfüllt ist. Bei Kooperationen mit Projektpartnern außerhalb von Brandenburg können die Grundfördersätze ebenfalls um diesen Bonus erhöht werden.

Der Höchstfördersatz von 80 Prozent darf auch unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge nicht überschritten werden.

## 5.5.5 Der Fördersatz für Prozess- und Organisationsinnovationen beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.6 Für Darlehen bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Dieses errechnet sich aus der abgezinsten Differenz zwischen dem EU-Referenzzinssatz<sup>13</sup> und dem gewährten Darlehenszinssatz im Verhältnis zu den gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das zum Bewilligungszeitpunkt unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf bei staatlichen Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden, die Förderhöchstsätze gemäß den Nummern 5.5.3 und 5.5.4 nicht überschreiten.

## 5.5.7 Die Konditionen (Laufzeit, Kapitaldienste) für die Darlehensgewährung werden im Einzelfall vertraglich durch die Bewilligungsbehörde festgelegt. Hierbei sind grundsätzlich folgende Rahmenbedingungen einzuhalten: Tilgungsfreiheit bis drei Jahre, maximal bis Projektende, und Laufzeit bis maximal zehn Jahre ab Bewilligung.

## 5.5.8 Bei Zuwendungen, die staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, darf der öffentliche Finanzierungsanteil die unter den Nummern 5.5.3 bis 5.5.5 aufgeführten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Der bei der Berücksichtigung der Förderhöchstsätze verbleibende Eigenanteil muss im Beihilfefall folglich aus nicht-öffentlichen Mitteln dargestellt werden.

<sup>12</sup> Der Bonus kann gewährt werden, wenn

- das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, beinhaltet oder das Vorhaben in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, beinhaltet oder
- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden.

<sup>13</sup> Der EU-Referenzzinssatz ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zuzüglich eines Margenaufschlages, welcher sich aus der aktuellen Bonität des Antragstellers ableitet. Zur Ermittlung der Beihilfewerte wird die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) angewandt.

<sup>10</sup> Kleine Unternehmen gemäß der KMU-Definition (vgl. Fußnote 1) sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen.

<sup>11</sup> Mittlere Unternehmen gemäß der KMU-Definition (vgl. Fußnote 1) sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro ausweisen.

5.5.9 Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den ProFIT-Zuschüssen nicht um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, können die betreffenden Projekte der Forschungseinrichtungen - unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Innovationsphase - mit einem Fördersatz gefördert werden, der über die in den Nummern 5.5.3 und 5.5.4 genannten Förderhöchstsätze hinausgeht. Es ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 20 Prozent zu erbringen.

5.5.10 Unter Einhaltung der Beihilfegrenzen bei staatlichen Beihilfen gemäß den Nummern 5.5.3 und 5.5.4 können mit Darlehen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden, wobei der Finanzierungsanteil für das Gesamtvorhaben von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten werden darf.

Die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter der begünstigten Unternehmen müssen für Darlehen grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn sich die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Projektes und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen beziehungsweise bereits beteiligt haben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.4 Kumulierung

Die Zuwendung in Form von staatlichen Beihilfen beziehungsweise in Form von De-minimis-Beihilfen darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO beziehungsweise des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

6.5 Vergaberecht

6.5.1 Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen beziehungsweise zu Beschaffungen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei Förderungen mit Zuschüssen für Unternehmen nur anzuwenden, sofern die Zuwendung mehr als 50 Prozent der Gesamtprojektausgaben und das Auftragsvolumen mehr als 100 000 Euro betragen, wobei die Auftragswertgrenze nicht durch eine Teilung beziehungsweise Stückelung in Teilaufträge umgangen werden darf.

6.5.2 Bei der Förderung mit Darlehen finden die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen beziehungsweise Beschaffungen gemäß Nummer 3 ANBest-P und Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) keine Anwendung.

6.6 Die Bestimmungen über die nachträgliche Änderung der Finanzierung gemäß Nummer 2 ANBest-EU 21 und Nummer 2 ANBest-P finden bei der Förderung mit Darlehen keine Anwendung.

6.7 Die Unternehmen, die eine Zuwendung in Form eines Darlehens erhalten, müssen regelmäßig unaufgefordert ihre Jahresabschlüsse bei der ILB vorlegen.

6.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Zuwendungsempfänger einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website [efre.brandenburg.de](https://efre.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Zuwendungsempfänger stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solcher Materials und jedweder damit zusammenhängender be-

reits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

## 6.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Zuwendungsempfangenden einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des oder der Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des oder der Auftragnehmenden
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) zuwendungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der oder des Begünstigten, wenn der oder die Begünstigte eine juristische Person ist
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank [kohesio.eu](https://kohesio.eu) durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, einschließlich Angaben zu etwaigen einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](https://www.ilb.de)).

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben.

Bei Verbundvorhaben kann jeder Verbundpartner eine Förderung für das eigene Projekt beantragen. Alle Anträge zu einem Verbundvorhaben sollen zeitgleich bei der ILB eingereicht werden.

Unvollständige Projektanträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vollständig werden, sind abzulehnen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme der WFBB und bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE - soweit erforderlich - nach der Empfehlung des beratenden interministeriellen Gremiums für das EFRE-

Programm 2021-2027. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

#### 7.3.1 Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU 21 beziehungsweise Nummer 1.4 ANBest-P.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

In Fällen der Kombination mit Darlehen erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nicht eher, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

#### 7.3.2 Für Durchführbarkeitsstudien bewilligte Zuwendungen werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

#### 7.3.3 Die Darlehen werden vorschüssig in Tranchen zu den vereinbarten Zeitpunkten und Meilensteinen ausgezahlt. Diese orientieren sich an dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Finanzplanung des Unternehmens.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

#### 7.4.1 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 beziehungsweise Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfängenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

#### 7.4.2 Die durch die Zuwendungsempfängenden an definierten Zeitpunkten/Meilensteinen (gegebenenfalls auch im Rahmen einer Präsentation) zur Prüfung vorzulegenden Berichte zum Stand des Projektes zusammen mit den diese einbeziehenden Bewertungen des Fachgutachters ersetzen die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis. Zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Berichterstattung, die dem Sachbericht im

Zwischennachweis vergleichbar ist, sind im Zuwendungsbescheid beziehungsweise im Zuwendungsvertrag festzulegen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 beziehungsweise ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte, an denen der EFRE beteiligt ist, die Regelungen der Europäischen Union für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

# Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2023 - PFR 2023)

Vom 11. April 2023

## 1 Rechtsgrundlage

Maßgebend sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 15. März 2023 (ABl. S. 294) geändert worden sind, § 12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 28) und die Vorschriften des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

## 2 Verwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen von Maßnahmen zu den nachfolgend benannten Schwerpunkten A bis D.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 3 Gegenstand der Förderung

Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung (Anlage 1)

Schwerpunkt B: Bebauungsplanung (Anlage 2)

Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung (Anlage 3)

Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement) (Anlage 4)

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, zu gewährleisten.

## 4 Art und Auszahlung der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Teilleistungen des jeweiligen Schwerpunktes A bis D im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltungen.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag ausbezahlt. Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G). Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu übergeben.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

## 6 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Anträge auf Gewährung einer

Zuwendung sind an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Dezernat 32, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus bis zum 31. März eines Jahres zu richten.

## Anlage 1

### Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung

Den Anträgen zu den Schwerpunkten A sind die Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Gemeinden schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter beizufügen. Erstrecken sich Anträge zum Schwerpunkt C über mehrere kommunale Gebietskörperschaften, ist in den Anträgen darzulegen, welche Kooperationspartner beteiligt sind und wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll.

Gefördert werden

Weitere Regelungen zu Umfang und Inhalt der vorzulegenden Anträge werden zu gegebener Zeit mittels Projektauftrag veröffentlicht.

#### 7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Die Vorhaben gemäß den Schwerpunkten A bis D müssen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen worden und spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein (vgl. Regelung in Nummer 5). Der maßgebliche Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist in den Anlagen zu den Schwerpunkten A bis D geregelt.

1. Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 des Baugesetzbuches (BauGB) oder die gemeindliche Flächennutzungsplanung (§ 5 BauGB) einer Gemeinde, wenn die Fläche des Gemeindegebiets mehr als 15 000 Hektar umfasst, soweit damit:
  - a) Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Wohnungsbau (insbesondere soziale Wohnraumförderung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - b) Standortvorbereitungen und -sicherung von Gewerbe und Industrie/Großansiedlungen (zum Beispiel städtebauliche Entwicklungsplanung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - c) die Anpassung an den strukturellen beziehungsweise demografischen Wandel in der Region,
  - d) der Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
  - e) die Berücksichtigung geänderter Gebietsstrukturen (zum Beispiel Verbandsgemeinden)

bezweckt werden.

Erfolgt der Vorhabenbeginn oder Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid allein aus diesem Grund widerrufen werden.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan spätestens vier Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde im Land Brandenburg genehmigt, öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam geworden ist.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

#### 8 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

#### 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- an der Konzeption und Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 204 des Baugesetzbuches mindestens zwei Gemeinden, bei Ämtern mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> Eine Kooperationsvereinbarung ist nicht erforderlich bei Ämtern beziehungsweise Verbandsgemeinden, die die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen bekommen haben.

- der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung des gemeinsamen Flächennutzungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung des wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) und
- die Einstellung ins Internet gemäß § 6a BauGB sichergestellt wird.
- Mit dem Antrag ist das Recht, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit tätig zu werden, vorzuweisen (zum Beispiel Vertrag zur Kooperation bei einem gemeinsamen FNP).

#### 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde<sup>2</sup> gewährt.

#### 5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Genehmigungsschreibens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

### Anlage 2

#### Schwerpunkt B: Bebauungsplanung

Gefördert werden

##### 1. Teilleistungen<sup>3</sup> zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, soweit damit:

- a) die Ausweisung von Flächen zur sozialen Wohnraumförderung,
- b) die Ausweisung von Gewerbeflächen (§ 8 der Baunutzungsverordnung) und Industriegebieten (§ 9 der Baunutzungsverordnung)

bezweckt werden.

<sup>2</sup> Bei Verbandsgemeinden je Ortsgemeinde beziehungsweise bei Ämtern je amtsangehörige Gemeinde.

<sup>3</sup> Teilleistungen im Sinne der Richtlinie zur Aufstellung von Bebauungsplänen umfassen unter anderem

- Flurbereinigungsverfahren
- Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Waldumwandlung/-ersatz sowie Fachgutachten

##### 2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

##### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, öffentlich bekannt gemacht und somit rechtskräftig geworden ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- der Bebauungsplan sollte aus dem FNP entwickelt sein,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung des Bebauungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) und
- die Einstellung ins Internet gemäß § 10a BauGB sichergestellt wird.

##### 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro, gewährt.

##### 5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

**Anlage 3**

**Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung**

Gefördert werden

1. Planerische Maßnahmen, die der Landesentwicklung dienen, soweit damit:
  - a) die strategische räumliche Entwicklung oder funktionale Stärkung von Gemeinden und Ortsteilen auf Entwicklungsachsen entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen,
  - b) die Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere Maßnahmen aus dem Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenregion Berlin-Brandenburg 2030,
  - c) oder begleitende oder nachfolgende Planungserfordernisse von Großansiedlungen von Gewerbe/Industrie mit strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg einschließlich der Entwicklung des jeweiligen regionalen Umfeldes

bezweckt werden, und diese mit Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung übereinstimmen.

2. Zuwendungsempfänger

Landkreise, Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die planerische Maßnahme (zum Beispiel Konzept/Strategie) spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, abgeschlossen ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass:

- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe a von mindestens zwei Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die entlang großräumiger und überregionaler radialer Schienenverkehrsverbindungen innerhalb der transeuropäischen Verkehrskorridore gemäß dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (LEP HR) liegen,
- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe b von mindestens zwei Gebietskörperschaften aus dem engeren Wirkungsbereich des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung vom 30. Juni 2006 (LEP FS) durchgeführt werden,

- im Falle eines Antrages, der sich auf das Gebiet nur einer Kommune erstreckt, belegt wird, dass das Vorhaben der Realisierung überörtlicher Planungsfestlegungen dient oder den Vereinbarungen interkommunaler Kooperationsprozesse entspricht und
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung (ausgeglichener Finanzierungsplan) über den gesamten Projektzeitraum mit Antragstellung vorgelegt wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen, unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Teilnahmeverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment).

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Vorhaben gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Zuwendungsempfänger.

**Anlage 4**

**Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement)**

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Vorbereitung beziehungsweise begleitenden Koordination und Steuerung von kommunalen Planungsprozessen (Projektmanagement) von strategischer Bedeutung für die Landesentwicklung, soweit damit:
  - a) die Erstellung eines Planungskonzeptes, Kostenschätzungen, Prüfung von (Planungs-)Alternativen sowie Fachgutachten (zum Beispiel Baugrundprüfungen etc.),
  - b) die Organisation (inter-)kommunaler Arbeitskreise,
  - c) die Erstellung von Personen- und Güterverkehrskonzepten,
  - d) vorbereitende Untersuchungen (zum Beispiel Altlasten, Schutzgebiete etc.),
  - e) die Bildung von kommunalen Flächenpools (zum Beispiel Vorbereitung von Flächenankäufen und -tuschen),
  - f) Prüfung, Abstimmung und Koordination mit dem Projekt zusammenhängender fachgesetzlicher vorgeschriebener Schutzgebietsplanungen, wie zum Beispiel
    - Schutzgebietsausweisung/-planung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

- Wasserschutzgebietsausweisung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
  - Überschwemmungsgebietsausweisung nach WHG,
  - Bodenschutzgebietsausweisung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) usw.,
- g) die Erstellung (vorbereitender) Unterlagen für die Vorhabenzulassung/Fachplanungen im Rahmen von
- Planfeststellungsverfahren (zum Beispiel verkehrlicher beziehungsweise technischer Infrastruktur etc.),
  - Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

bezweckt werden.

Gefördert werden sollen Projektmanagementkosten zur Koordinierung eines Planverfahrens nach den Schwerpunkten A, B oder C. Eine Förderung ausschließlich von zum Beispiel Gutachten ist nicht möglich.

## 2. Zuwendungsempfänger

Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmen spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, umgesetzt wurden.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML), erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler

Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,

- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment).

## 4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde gewährt.

## 5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Übergabe/Abnahme der gutachterlichen Leistung durch den Auftraggeber.

## **Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. April 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 24. März 2023 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, zuletzt geändert am 17. Januar 2020 (ABl. S. 135), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. April 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Mittlere Spree“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, zuletzt geändert am 17. Januar 2020 (ABl. S. 135), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG  
Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Büttner, Daniel  
Domann, Karin  
Domann, Ulrich  
Gorran, Edwin  
Gorran, Ramona  
Gorran, Thomas  
Rother, Peter Dr.  
Schulze, Volker

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Anzeige der Außerbetriebnahme  
gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1  
der eID- und IT-Basiskomponentenverordnung**

Bekanntmachung des Brandenburgischen IT-Dienstleisters  
Vom 14. April 2023

Das nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) von den Behörden des Landes zur Verfügung gestellte und dort als Servicekonto bezeichnete Nutzerkonto Brandenburg wird zum 1. Oktober 2023 außer Betrieb genommen.

Zur Identifizierung und Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürgern können Behörden stattdessen das Bürgerkonto BundID an ihre elektronischen Verwaltungsleistungen anbinden. Zur Identifizierung und Authentifizierung von juristischen Personen können Behörden das Organisationskonto Mein Unternehmenskonto anbinden.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

#### Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 17. Februar 2023

#### Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004, S. 838), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. November 2019 (ABl. 2020, S. 119), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

„(2) Die Vertreter sowie acht Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl gewählt.“

2. Die Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, die gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt gefasst:

#### „WAHLORDNUNG

für die Vertreterversammlung des  
Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg  
vom 17. Februar 2023

#### Inhalt

#### § 1 Grundzüge

1. Vorbereitung der Wahl
  - § 2 Wahlausschuss
  - § 3 Wahlhelfer
  - § 4 Erste Wahlbekanntmachung
  - § 5 Wählerverzeichnis
  - § 6 Einsprüche und endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
  - § 7 Listenwahl
  - § 8 Wahlvorschläge
  - § 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)

2. Durchführung der Wahl

- § 10 Stimmunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 13 Wahl Niederschrift
- § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (dritte Wahlbekanntmachung), Ladung zur konstituierenden Sitzung
- § 15 Persönlichkeitswahl
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

#### 3. Elektronische Wahl

- § 18 Grundsatzbestimmung
- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Persönlichkeitswahl
- § 22 Beginn und Ende der Wahl
- § 23 Störung der Wahl
- § 24 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem
- § 25 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl
- § 26 Inkrafttreten

#### § 1

#### Grundzüge

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes findet im letzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung (Wahljahr) nach den Grundsätzen der Listenwahl durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl statt. Die Wahl ist unmittelbar, geheim, gleich und frei.

(2) Ob die Wahl zur Vertreterversammlung als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird, entscheidet der Wahlausschuss unter Berücksichtigung des prognostizierten tatsächlichen und finanziellen Aufwandes sowie - im Fall der elektronischen Wahl - der Zuverlässigkeit des elektronischen Wahlsystems. Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg zu hören.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss mit Sitz in Brandenburg an der Havel geleitet und durchgeführt. Dieser Wahlausschuss entscheidet auch über Wahlanfechtungen.

(4) Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg, alle brieflichen Mitteilungen des Wahlausschusses an die Mitglieder des Versorgungswerkes sind mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

#### 1. Vorbereitung der Wahl

#### § 2

#### Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr ihrer Wahlperiode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen

Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Es werden fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder gewählt. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat fünf Stimmen. Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, Kandidaten für die bevorstehende Vertreterversammlungswahl sowie Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter gem. § 8 Absatz 7. Mitglieder des Wahlausschusses, die sich zur Wahl stellen, scheidern mit Eingang des Wahlvorschlags in der Geschäftsstelle aus. Für das ausgeschiedene Wahlausschussmitglied rückt jeweils in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ein Ersatzmitglied nach.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(6) In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

### § 3

#### **Wahlhelfer**

(1) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung des Versorgungswerkes und im Benehmen mit dessen Vorstand Bedienstete des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer deren Einrichtungen und deren Bedienstete als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 4

#### **Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses;

- b) die Frist für Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses;
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen;
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung;
- e) die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind;
- f) das Datum, an dem die Wahlvorschläge spätestens eingegangen sein müssen;
- g) die Wahlfrist;
- h) den letzten Wahltag.

### § 5

#### **Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Darin sind die Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu den üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Mitglieder des Versorgungswerkes ausgelegt. Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden; nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(3) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Angaben aus der ersten Wahlbekanntmachung mit.

(4) Vom Beginn der Auslegung an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Unbeschadet dessen kann der Wahlausschuss offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses jederzeit beheben.

(5) Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

### § 6

#### **Einsprüche und endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch

begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

(4) Personen, die ihre Wahlberechtigung wegen Verlustes der Mitgliedschaft im Versorgungswerk verloren haben, werden frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist vom Wahlausschuss aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Berücksichtigt werden nur Änderungen, die dem Wahlausschuss schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Das bereinigte Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

### § 7 Listenwahl

(1) Es wird nach Listen gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung werden nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren aus den Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber ermittelt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Auswahl des letzten Bewerbers das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung sind die ersten 15 nach Absatz 2 ermittelten Bewerber, die folgenden acht sind Ersatzmitglieder. Steht auf einer Liste kein Bewerber mehr zur Verfügung, ist Ersatzmitglied der nächste Bewerber aus der Liste mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seiner Liste auf. Steht aus der Liste des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt stattdessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.

### § 8 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird vom Wahlausschuss festgelegt und beträgt mindestens vier Wochen. Sie beginnt frühestens eine Woche nach der ersten Wahlbekanntmachung zu laufen.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens um 17 Uhr des letzten Tages der Vorschlagsfrist auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Kanzleiinschrift, mangels einer solchen die Wohnungsanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 23 und darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Er muss von mindestens so vielen Mitgliedern des Versorgungswerkes unterschrieben sein, wie Kandidaten auf der Liste stehen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,

- a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
- b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
- c) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(6) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

(8) Der Wahlausschuss legt Formblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärungen der Bewerber fest.

### § 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen dazu laden und anhören. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson und den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss teilt dem Wahlvorschlag mit den meisten gültigen Unterschriften die Listennummer 1 zu, die weiteren Listen enthalten nach der Zahl ihrer Unterschriften die folgenden Listennummern. Bei gleicher Zahl der Unterschriften entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tag vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

## 2. Durchführung der Wahl

### § 10

#### Stimmunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der außer dem Kennwort Namen, Vornamen und Kanzleianschrift, in Ermangelung einer solchen die Wohnanschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der festgelegten Reihenfolge durch fortlaufende Nummer enthält;
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“;
- c) einem mit der Wahlnummer des Mitglieds versehenen freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe „Rücksendeumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Stimmunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist (§ 11 Absatz 1) hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 11

#### Stimmabgabe

(1) Die Frist für die Stimmabgabe (Wahlfrist) wird vom Wahlausschuss festgelegt und beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) auf dem Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der

dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt;

- b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerkes) eingegangen ist.

### § 12

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss zunächst die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge. Sodann stellt er fest, ob die Absender der rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge wahlberechtigt waren; hierzu vergleicht der Wahlausschuss die Wahlnummern der Umschläge mit denen des Wählerverzeichnisses und hakt sie dort ab. Anschließend werden die Rücksendeumschläge, die rechtzeitig eingegangen sind und von Wahlberechtigten stammen, geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen, in einer Wahlurne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge und Rücksendeumschläge, die nicht von Wahlberechtigten stammen, sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Grund für die Nichtöffnung ist auf ihnen zu vermerken. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) wenn die Stimme nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt;
- b) wenn sie mehr als ein Wahlkreuz enthalten;
- c) wenn sie zerrissen oder stark beschädigt sind und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- d) wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält;
- e) wenn sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

(5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

(6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

### § 13 Wahlniederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- d) die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
- e) die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge;
- f) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze;
- g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

### § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (dritte Wahlbekanntmachung) Ladung zur konstituierenden Sitzung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 15 Absatz 1 und 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag auf. § 7 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei jedem Aufrücken eines Ersatzmitgliedes in die Vertreterversammlung ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(5) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß Absatz 1 und dem Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die neu gewählten Mitglieder der neuen Vertreterversammlung zur konstituierenden Sitzung ein und übernimmt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzungsleitung.

### § 15 Persönlichkeitswahl

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag gemäß § 8 eingereicht, findet die Wahl abweichend von § 7 als Persönlichkeitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte kann in diesem Fall bis zu 15 Stimmen vergeben, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme zugeordnet werden darf. In die Vertreterversammlung gewählt sind die 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen, Ersatzmitglieder sind die übrigen Bewerber der Liste, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Im Übrigen gelten für den Fall einer Persönlichkeitswahl die nachfolgenden Abweichungen von den vorstehenden Regelungen.

(2) § 9 Absatz 4, § 12 Absatz 4 Buchstabe b, § 13 Absatz 2 Buchstabe e und f sowie § 14 Absatz 3 finden keine Anwendung.

(3) In § 11, § 12 und § 13 bezieht sich der Begriff „Wahlvorschlag“ jeweils auf die einzelnen Bewerber der zugelassenen Liste.

(4) Ein Stimmzettel ist gemäß § 12 Absatz 4 auch dann ungültig, wenn er mehr als 15 Wahlkreuze enthält oder einem Bewerber mehr als ein Wahlkreuz zugeordnet wurde.

(5) Lehnt ein Bewerber gemäß § 14 Absatz 2 ab, gilt seine Wahl als abgelehnt oder scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 16 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung muss der Wahlausschuss innerhalb von drei Monaten entscheiden. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen förmlich zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(6) Über die Widersprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses entscheidet der Vorstand des Versorgungswerkes innerhalb von drei Monaten.

§ 17

**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl versiegelt und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung sorgfältig bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg aufzubewahren.

**3. Elektronische Wahl**

§ 18

**Grundsatzbestimmung**

Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg als elektronische Wahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen ergänzend bzw. ersetzend zu den Bestimmungen unter 2. (Durchführung der Wahl):

§ 19

**Wahlunterlagen**

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

- a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge, die außer dem Kennwort Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift, in Ermangelung einer solchen die Wohnanschrift in der festgelegten Reihenfolge durch fortlaufende Nummer enthält,
- b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
- c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
- d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
- e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an den für die Wahl genutzten Computer.

(3) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an den für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 7. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 20

**Stimmabgabe**

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, wenn die Wahl als Listenwahl stattfindet. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der/des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 21

**Persönlichkeitswahl**

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag gemäß § 8 eingereicht, findet die Wahl abweichend von § 7 als Persönlichkeitswahl statt. Jede/jeder Wahlberechtigte kann in diesem Fall bis zu 15 Stimmen vergeben, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme zugeordnet werden darf.

(2) In § 11, § 12, § 13 und 19 bezieht sich der Begriff „Wahlvorschlag“ jeweils auf die einzelnen Bewerber der zugelassenen Liste.

(3) Im Übrigen gilt § 19 und § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

**Beginn und Ende der Wahl**

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die/der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 23

**Störung der Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage des Versorgungswerkes für Rechtsanwälte in Brandenburg bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammen-

hang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage des Versorgungswerkes für Rechtsanwälte in Brandenburg zu informieren.

#### § 24

##### **Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wählerin/den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Ihr/Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählerin/des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählerinnen/Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen nachweisen lassen; die Zertifizierung der Wahldienstleisterin/des Wahldienstleisters durch das zuständige Bundesamt gilt als ausreichender Nachweis. Externe Dienstleisterinnen/Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Wahlordnung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

#### § 25

##### **Stimmauszählung bei elektronischer Wahl**

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

#### § 26

##### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Genehmigung**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 17. Februar 2023 von der Vertreterversammlung beschlossene Änderung von § 4 der Satzung und die Neufassung der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 29. März 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

### **Ausfertigungsvermerk**

#### **zur Sechzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 17. Februar 2023 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 31.03.2023

Rechtsanwalt Jens Frick  
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.